

VG Ansbach

Urteil vom 16.10.2008

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2008, Gz ... wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der nach eigenen Angaben am ... geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er beantragte am ... 1993 politisches Asyl.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) trug der Kläger vor, er habe sich im ... 1992 bei einem Freund zu Hause aufgehalten. Gegen 21.00 Uhr habe jemand an die Tür geklopft und gefragt, ob sie einige Gäste aufnehmen könnten. Als sie dies bejaht hätten, hätten sechs Personen den Raum betreten. Der erste, der an der Tür geklopft habe, sei unbewaffnet gewesen. Die anderen fünf seien mit G 3-Gewehren und Kalaschnikows bewaffnet gewesen. Die Waffen seien im Raum an die Seite gelegt worden. Einer der Erschienenen sei öfters nach draußen gegangen, vermutlich um nach Waffen zu sehen. Später erklärte der Kläger, dies sei wohl geschehen, um nachzusehen, ob die Gendarmen kommen. Plötzlich sei die genannte Person wieder ins Haus gestürzt und habe gerufen, dass Gendarmen kämen. Sie hätten daraufhin den Besuchern die hintere Tür gezeigt, durch welche diese verschwunden seien. Irgendein Dritter habe die Gendarmen davon in Kenntnis gesetzt, dass sie sechs Personen im Hause gehabt hätten. Daraufhin sei die ganze Wohnung durchsucht und alles durcheinander geschmissen worden. Das Dorf sei von Gendarmen umzingelt und sie seien auf die ...-Station gebracht und geschlagen worden. Sie hätten zwar verleugnet, andere empfangen und verköstigt zu haben, seien jedoch weiterhin verhört und geschlagen worden. Man habe sie mit Stromschlägen bedroht. Vom 1. bis 4. März 1992 sei er auf diese Weise festgehalten worden. Nach seiner Entlassung habe er etwa einen Monat lang sich täglich melden und Unterschriften abgeben müssen. Dann sei er zu einem Freund nach ... geflüchtet und habe sich dort etwa ein Jahr lang aufgehalten. Einmal sei er in sein Dorf zurückgekehrt, um dort seinen Pass abzuholen, den er am ... 1991 beantragt und ohne Umstände erhalten habe. Im ... 1993 sei er nach ... gefahren, um ein Visum für die Ausreise zu erhalten. Er sei aber

nicht persönlich in der Botschaft gewesen. Er habe seinen Pass und das Geld den Schleppern in ... gegeben und dann später per Post den Pass mit Visum erhalten.

Während seines Aufenthalts in ... habe er Vereine besucht, in denen Vorträge über die kurdischen Probleme gehalten worden seien. Die Ausreise sei von ... aus auf dem Luftweg erfolgt. Er befürchte, bei einer Rückkehr in die Türkei für 10 bis 15 Jahre ins Gefängnis zu kommen. Den Wehrdienst habe er noch nicht abgeleistet. Allerdings habe er die Aufforderung erhalten, ab ... 1993 in ... den Wehrdienst abzuleisten.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 8. Februar 1994 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Die Abschiebung in die Türkei oder in jeden anderen aufnahmebereiten oder zur Aufnahme verpflichteten Staat wurde angedroht.

Mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22.2.1995 – A 3 K 11864/94 wurde der Bescheid des Bundesamtes vom 8. Februar 1994 aufgehoben. Die Beklagte wurde verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

In den Entscheidungsgründen des Urteils ist u. a. ausgeführt, allein schon wegen seiner Herkunft aus den kurdischen Siedlungsgebieten der Türkei liege es nahe, den Kläger für politisch verfolgt zu halten. Es sei eine Gruppenverfolgung wegen kurdischer Volkszugehörigkeit im Südosten der Türkei in Betracht zu ziehen, die für den Kläger, auch wenn sie nicht bereits bei seiner Ausreise vorgelegen haben sollte, jetzt einen objektiven Nachfluchtgrund darstellen würde.

Jedenfalls sei der Kläger vor unmittelbar drohender individueller politischer Verfolgung aus der Türkei geflohen und müsse bei seiner Rückkehr weitere politische Verfolgung befürchten. Auf Grund der glaubhaften Angaben des Klägers stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger 1992 im Zusammenhang mit einer Razzia nach PKK-Kämpfern verhaftet und gefoltert worden sei, danach fortwährend in Verdacht der PKK-Unterstützung gestanden habe und nach einer erneuten kurzen Festnahme und Misshandlung zunächst für ein Jahr nach ... ausgewichen sei. Nachdem er dort nur knapp einer Razzia in einem kurdischen Verein habe entkommen können, habe er sich zur Flucht entschlossen, seinen damals in Panik im Dorf zurückgelassenen Pass geholt und sei dann mit einem gefälschten Visum ausgereist.

Ungeachtet der Frage, ob bereits die bisherigen Erlebnisse des Klägers als asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen einzustufen seien, sei der Kläger entgegen der Auffassung der Beklagten bei seiner Ausreise auf Grund des Verdachts der PKK-Unterstützung jedenfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von unmittelbarer politischer Verfolgung bedroht gewesen. Die PKK sei eine bewaffnete Organisation gemäß Art. 168 tStGB sowie eine terroristische Organisation im Sinne des Art. 1 und 7 des türkischen Antiterrorgesetzes (ATG) vom 12. April 1991. Wer, ohne dass seine Aktivitäten als Täterschaft oder Beihilfe gemäß Art. 64/65 tStGB zu werten sind, einer bewaffneten Organisation durch Unterschlagungsgewähren, Verschaffen von Lebensmitteln, Waffen oder vergleichbaren Unterstützungshandlungen hilft, mache sich nach Art. 169 tStGB strafbar und habe mit Zuchthaus von

drei bis fünf Jahren zu rechnen. Art. 169 tStGB sei außerdem in Art. 4 ATG unter den Strafrechtsartikeln aufgeführt, die als terroristische Straftaten im Sinne von ATG gelten. Gemäß Art. 5 ATG bedeute dies eine Erhöhung einer verhängten Freiheitsstrafe um 50 %. Nach Art. 7 Abs. 2 ATG werde mit ein bis fünf Jahren Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, wer Mitgliedern einer terroristischen Organisation Hilfe leistet oder in Bezug auf die Organisation Propaganda treibt. Das Verteilen von Flugblätter und Zeitungen des kurdischen nationalen Widerstandes könnte außerdem als „separatistische Propaganda“ gemäß Art. 8 ATG geahndet werden. Eine inländische Fluchtalternative habe dem Kläger in der Westtürkei nicht zur Verfügung gestanden.

Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 28. April 1995 wurde der Kläger als Asylberechtigter anerkannt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 teilte die Stadt ... dem Bundesamt mit, die einbürgerungsrechtlichen Bestimmungen sähen für Asylberechtigte und sonstige ausländische Flüchtlinge eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vor. Es werde deshalb gebeten, den asylrechtlichen Status des Klägers zu überprüfen bzw. ein Widerrufsverfahren durchzuführen. Eine Aufenthaltsbeendigung sei in diesem Zusammenhang nicht beabsichtigt.

Dem Prüfungsvermerk des Bundesamtes zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens vom 17. März 2008 ist u. a. zu entnehmen, die im Anerkennungsverfahren vorgetragene Verfolgung durch die Gendarmerie sei im Zusammenhang der damaligen konkreten politischen Situation zu sehen. Anhaltspunkte für ein Weiterbestehen der Verfolgungsgefahr sei nicht erkennbar. Das zuständige Verwaltungsgericht sei lediglich von der Möglichkeit einer weiteren Verfolgung ausgegangen. Seitdem seien mehr als 15 Jahre vergangen. Schon allein deshalb sei eine weitere Verfolgung wenig wahrscheinlich, zumal der Ausländer sich nicht in besonderem Maße für „die kurdische Sache“ engagiert habe.

Der Kläger wurde mit Schreiben vom 5. Mai 2008 zu dem beabsichtigten Widerruf angehört.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 4. Juni 2008 vortragen, eine Aufhebung der Rechtskraftwirkung des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22. Februar 1995 sei nur gerechtfertigt, wenn eine grundsätzliche Veränderung der politischen Situation in der Türkei vorläge. Die Beklagte berücksichtige nicht, dass nach Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK auch die Auseinandersetzungen zwischen dem Staat und oppositionellen Kräften wieder an Schärfe gewonnen hätten. Zum Teil könne tatsächlich von einer Verschlechterung der Menschenrechtsslage ausgegangen werden. Auch der Fortschrittsbericht der Europäischen Union komme zum Ergebnis, dass durchaus Rückschritte im Demokratisierungsprozess zu verzeichnen seien. Eine grundsätzliche Veränderung der Lage in der Türkei sei somit nicht erkennbar, was auch durch verschiedene Gerichtsurteile, u. a. auch des Verwaltungsgerichts Ansbach in anderen Verfahren, belegt werde.

Mit Bescheid vom. . . 2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 28. April 1995 ausgesprochene Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

In der Begründung des Bescheides ist u. a. dargelegt, seit der Ausreise des Ausländers hätten sich die Rechtslage und die Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert. Eine Gefahr für eine individuelle politische Verfolgung des Klägers sei nicht erkennbar.

Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers zugestellt und am 22. Juli 2008 zur Post gegeben.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 1. August 2008, eingegangen am 5. August 2008, Klage erheben und beantragen,

den Bescheid vom. . . 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 11. August 2008,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2008 trugen die Bevollmächtigten des Klägers vor, wie bereits ausgeführt werde mit dem Widerruf in die Rechtskraft des Urteils vom 22. Februar 1995 eingegriffen. Ein solcher Eingriff sei nicht gerechtfertigt, weil sich keine so grundsätzliche und nachhaltige Veränderung der politischen Situation und der Menschenrechtssituation seit dem Ergehen des Urteils ergeben habe, die diesen Eingriff rechtfertige.

Aktuell könne wieder eine Verschlechterung bei den Menschenrechten konstatiert werden. So werde aktuell diskutiert, dass die Kompetenzen des türkischen Militärs erweitert werden sollen bis hin zur Wiedereinführung des Ausnahmezustandes. Es würden bereits Überlegungen für eine Verschärfung des so genannten Anti-Terrorgesetzes angestellt. Hierüber habe die Süddeutsche Zeitung am 8. Oktober 2008 berichtet.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart habe damals festgestellt, dass der Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise jederzeit politische Verfolgung habe befürchten müssen, ohne dass ihm damals eine zumutbare inländische Fluchialternative zur Verfügung gestanden habe. Bei einer Rückkehr bestehe die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass er politisch verfolgt werde. Weiterhin führe das Gericht aus, dass aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers zur Überzeugung des Gerichts feststehe, dass dieser im März 1992 im Zusammenhang mit einer Razzia nach PKK-Kämpfern verhaftet und gefoltert worden sei, danach fortwährend im Verdacht der PKK-Unterstützung gestanden habe und nach einer erneuten kurzen Festnahme und Misshandlung zunächst für ein Jahr nach . . . ausgewichen sei. Nachdem er dort nur knapp einer Razzia in einem kurdischen Verein habe entkommen können, habe er sich zur Flucht entschlossen. Seitens der Beklagten werde nahezu ausschließlich auf den Zeitablauf seit Asylanerkennung abgestellt. Es werde behauptet, aufgrund der dargelegten Veränderung der Rechtslage und der Menschenrechtssituation seien die Gründe für die damalige Schutzgewährung heute entfallen. Die Beklagte berufe sich auf die „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in § 73 Abs. 1 AsylVfG, womit Art. 11 Abs. 1 e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht gesetzt worden sei.

Im Sinne dieser Klausel sei eine nachträglich erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint. Daraus habe das Bundesverwaltungsgericht auch schon vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes in ständiger Rechtsprechung geschlossen, dass der Widerruf der Asyl-Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht komme, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert hätten, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (Urteile vom 1. Oktober 2005 und vom 18. Juli 2006).

Nach diesen Grundsätzen komme der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Änderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, mithin sich die tatsächlichen Verhältnisse dort so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass der Betroffene ohne Verfolgung Furcht heimkehren kann. Dieser Prognosemaßstab gelte dabei gleichermaßen für die Fälle, in denen der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor bereits eingetretener politischer Verfolgung verlassen hat, als auch für den Fall, in dem der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat.

Dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes lasse sich jedoch nicht entnehmen, dass die Gefährdungslage in der Türkei für den Kläger sich so nennenswert verbessert habe, dass auf sie die früher angenommene Verfolgungsprognose nicht mehr gestützt werden könne. Die seinerzeit angenommene Gefährdungslage habe sich für den Kläger nicht nachhaltig verändert. Im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten seien nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. Vielmehr existierten die meisten Vorschriften, mit denen die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden könne, weiter und die Gerichte hätten verstärkt auf andere Bestimmungen zurückgegriffen, um abweichende Meinungen zu bestrafen. Die Änderungen am Antiterrorgesetz machte somit deutlich, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt, sondern sogar, dass deutliche Rückschritte zu verzeichnen seien (Oberdiek für SFH, Oktober 2007; Auswärtiges Amt, Lagebericht von 25. Oktober 2007). Der Regierung sei bisher nicht gelungen, Fälle von Folter und Misshandlungen in dem Maße einer Strafverfolgung zuzuführen, wie dies ihrem erklärten Willen entspreche. Im Jahre 2007 sei jedoch im Vergleich zum Vorjahr erneut ein Anstieg um 40 % der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung festgestellt worden

Seit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Juni 2004 sei es vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen gekommen, zuletzt zu einer Eskalation mit über 40 Toten vor wenigen Tagen. Hieraus könne ohne weiteres auf eine weitere Verschärfung der Situation im Südosten der Türkei geschlossen werden. Schon seit dem Überfall der PKK vom 21. Oktober 2007 auf einen Außenposten der türkischen Armee, bei dem 12 Soldaten getötet worden seien, sei in der Türkei eine besonders starke nationalistische Stimmung zu spüren (FR vom 25. Oktober 2007 und FAZ vom 31. Oktober 2007). Angesichts dieser neuen Entwicklung sei sogar völlig offen, ob der begonnene legislative Reformprozess, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Bemühungen der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union stütze, in Zukunft überhaupt fortgeführt und umgesetzt werde.

Nach alldem sei noch keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten, so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte Asylanererkennung nicht weggefallen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 9. Juni 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der mit Bescheid vom 28. April 1995 ausgesprochenen Asylanererkennung und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lagen zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nicht vor.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG in der Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I, S. 1970) sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Widerrufspflicht gilt auch für eine nach § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung (BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 – 1 C 21.04, NVwZ 2006, 707).

Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergibt, besitzt das Bundesamt bei dieser Entscheidung keinen Ermessenspielraum; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung (vgl. BayVGh, Urteil vom 30.5.2005 – 23 B 05.30232).

Die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung ist insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht.

Das Asylgrundrecht verleiht anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der

Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 – 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341, 360; BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 – 9 C 3/92, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1).

Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerfGE, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 29.11.1977 – I C 33.71, BVerwGE 55, 82 ständige Rechtsprechung). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (BVerwG, Urteil vom 23.7.1991 – 9 C 154.90, BVerwGE 88, 367, 374).

Im Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. gilt nichts anderes. Denn die rechtlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. waren, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (BVerwG Urteile vom 18.2.1992 – 9 C 59/91, BayVBl 1992, 377; vom 18.1.1994 – 9 C 48/92, NVwZ 1994, 497; und vom 22.3.1994 – 9 C 443/93, NVwZ 1994, 1112).

Die genannten Grundsätze gelten mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung und der Flüchtlingsanerkennung (BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 – 9 C 3/92, a. a. O.). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, a. a. O. und Urteil vom 24.11.1998 – 9 C 53/97, NVwZ 1999, 302). Dagegen ist der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, sondern eine gänzlich neue, andersartige Verfolgung, die in keinem Zusammenhang mit der früheren mehr steht (BVerwG, Urteile vom 18.7.2006 – 1 C 15.05, BayVBl 2007, 151 und vom 12.6.2007, a. a. O.).

Im Widerrufsverfahren sind alle früher geltend gemachten Verfolgungsgründe, gleichgültig ob sie im Anerkennungsbescheid abgelehnt oder sonst nicht berücksichtigt worden sind – und auf die sich die Bestandskraft des Anerkennungsbescheids daher nicht erstreckt –, unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Zusammenhangs mit einer nunmehr drohenden Rückkehrverfolgung zu untersuchen, bevor die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs in Bezug auf die Rückkehrverfolgung ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 12.6.2007, a. a. O.).

Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urteile vom 1.11.2005 – 1 C 21/04, NVwZ 2006, 707, vom 19.9.2000 – 9 C 12.00, BVerwGE 112, 80 und vom 8.3.2003 – 1 C 15.02, BVerwGE 118, 174). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an (BVerwG vom 25.8.2004 – 1 C 22.03, NVwZ 2005, 89 und vom 27.7.1997 – 9 B 280/97, NVwZ-RR 1997, 741), d. h. auch eine rechtswidrige Anerkennung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen werden. Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient (BVerwG, a. a. O.).

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982, der insoweit im Wesentlichen gleich lautenden Vorgängervorschrift des heutigen § 73 Abs. 1 AsylVfG, vor allem als Widerrufsgrund vor Augen, dass „in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist“ (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP, BTDrucks 9/875, S. 18). Sowohl Art. 16 a GG als auch § 51 Abs. 1 AuslG a. F. setzen dabei nach der bisherigen Rechtslage in Anlehnung an die Entstehungsgeschichte des Asylrechts eine staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.4.1997 – 9 C 15.96, BVerwGE 104, 254 m. w. N.). Was das Abschiebungsverbot nach dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG angeht, kann dagegen nach Satz 4 dieser Vorschrift eine Verfolgung nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerfG, Beschluss vom 28.9.2006 – 2 BvR 1731/04). Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. entsprechend Art. 1 C Nr. 6 Satz 1 GFK für eine staatenlose Person, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat).

Auch der Gesetzgeber ging ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 AsylVfG weitgehend derjenigen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK entspricht (vgl. BTDrucks 9/875, S. 18 zu dem im Wesentlichen gleichlautenden § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982). Mit der Schaffung dieser Widerrufsbestimmung wollte der Gesetzgeber ersichtlich die materiellen Anforderungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten. Den engen Zusammenhang belegt auch die Gesetzessystematik. Während § 73 AsylVfG die

Beendigungsgründe nach Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK als Widerrufstatbestand fasst, orientieren sich die Erlöschensgründe in § 72 AsylVfG an den Beendigungsklauseln des Art. 1 C Nr. 1 bis 4 GFK.

Soweit Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK heranzuziehen ist, sind bei der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention die Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl II 1985 S. 926/II 1987 S. 757 – WVRK –) zwar nicht unmittelbar, aber als Ausdruck allgemeiner Regeln des Völkerrechts anwendbar (vgl. Art. 4 WVRK). Nach Art. 31 Abs. 1 WVRK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.3.2004 – 1 C 1.03, BVerwGE 120, 206).

„Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach – ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes“ in dieser Bestimmung hat nämlich keine andere Bedeutung als „Schutz dieses Landes“ in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Da Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK die Beendigung des Flüchtlingsrechts im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK regelt, kann mit „Schutz“ nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein. Diese „Beendigungsklausel“ beruht nämlich auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. Handbuch UNHCR Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht. Dagegen werden allgemeine Gefahren (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (anders offenbar die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abk. von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 10. Februar 2003, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 57, wo u. a. eine „angemessene Infrastruktur“ verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können, einschließlich ihres Rechtes auf eine Existenzgrundlage“). Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, a. a. O.).

An diesen Grundsätzen ist auch in Ansehung der am 20. Oktober 2004 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl Nr. L 304/12 vom 30. September 2004), sog. Qualifikationsrichtlinie, festzuhalten. Die den Widerruf betreffenden Bestimmungen der Richtlinie

über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 14 i. V. m. Art. 11) sind im vorliegenden Fall zwar nicht unmittelbar anwendbar. Denn sie gelten gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie nur bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden. Der dem hier streitigen Widerrufsbescheid zugrundeliegende Asylantrag wurde von dem Kläger aber bereits im Jahr 1993 gestellt.

Gleichwohl ist der Widerruf an den genannten Bestimmungen der Richtlinie zu messen. Denn der deutsche Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, mit der Neufassung von § 73 AsylVfG auch Art. 14 und Art. 11 der Richtlinie umgesetzt, ohne die Anwendbarkeit der Bestimmungen in zeitlicher Hinsicht einzuschränken (BVerwG, Beschluss vom 7.2.2008 – 10 C 33/07; a. A. noch: BVerwG, Urteil vom 20.3.2007, a. a. O.).

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass sich für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft aus Art. 14 i. V. m. Art. 11 der Richtlinie, der wörtlich an die entsprechenden Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention anknüpft, inhaltlich in den vorliegend entscheidungserheblichen Fragen etwas anderes ergibt als aus § 73 Abs. 1 AsylVfG, der – wie bereits ausgeführt – ebenfalls im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK auszulegen und anzuwenden ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 1.11.2005, a. a. O., vom 18.7.2006, a. a. O., und vom 20.3.2007, a. a. O.). Da es im vorliegenden Verfahren auf die Beantwortung der im Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof vom 7. Februar 2008, a. a. O., formulierten Fragen nicht entscheidungserheblich ankommt, war eine Aussetzung des Verfahrens nicht geboten.

Hiervon ausgehend erweist sich der Bescheid des Bundesamtes vom 9. Juni 2008 als rechtswidrig.

Dies folgt allerdings nicht bereits aus der Bindungswirkung des rechtskräftigen Verpflichtungsurteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22. Februar 1995 – A 3 K 11864/95.

Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert – sog. zeitliche Grenze der Rechtskraft – (stRspr; vgl. BVerwG Urteil vom 23.11.1999 – 9 C 16.99, BVerwGE 110, 111; Urteil vom 24.11.1998 – 9 C 53.97, BVerwGE 108, 30; Urteil vom 8.12.1992 – 1 C 12.92, BVerwGE 91, 256; Urteil vom 4.6.1970 – 2 C 39.68, BVerwGE 35, 234; Beschluss vom 18.3.1982 – 1 WB 41.81, BVerwGE 73, 348; Urteil vom 30.8.1962 – 1 C 161.58, BVerwGE 14, 359).

Zwar kann nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines Urteils entfallen lassen (BVerwG, Beschluss vom 3.11.1993 – 4 NB 33.93, Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 66 = NVwZ-RR 1994, 236; vgl. auch Clausing, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 72). Gerade im Asylrecht liefe ansonsten die Rechtskraftwirkung nach § 121 VwGO weitgehend leer. Sofern es nämlich auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage entscheidungserheblich ist (BVerwG, Urteil vom 18.9.2001, a. a. O.; Urteil vom 8.12.1992, a. a. O.; Urteil vom 23.11.1999, a. a. O.; Beschluss vom 3.11.1993, a. a. O.; Urteil vom 4.6.1970, a. a. O.).

Dies ist jedenfalls im Asylrecht dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist.

Dies ist vorliegend der Fall.

Eine entscheidungserhebliche Änderung der Sach- bzw. Rechtslage, die geeignet ist, die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22. Februar 1995 zu durchbrechen, stellt das Inkrafttreten des Amnestiegesetzes Nr. 4616 vom 21. Dezember 2000 dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 – 9 C 53.97, BayVBl 1999, 376). Dieses findet auf vor dem 23. April 1999 begangene Straftaten Anwendung und schließt die vom Verwaltungsgericht Stuttgart angenommene Strafverfolgung des Klägers nach § 169 tStGB a. F. oder nach Art. 7 Abs. 2 ATG a. F. wegen Unterstützung einer bewaffneten Organisation sowie nach Art. 8 ATG a. F. aus, da die genannten Straftatbestände eine Freiheitsstrafe von weniger als zehn Jahren vorsehen (vgl. Dr. Silvia Tellenbach vom 4.6.2007 an das VG Freiburg).

Der Widerrufbescheid kann gleichwohl keinen Bestand haben, da der vorverfolgt ausgereiste Kläger unter Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs in der Türkei vor asylrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen, die beim Kläger an den Verdacht der Unterstützung der PKK anknüpfen können, nicht hinreichend sicher ist.

Hinreichende Sicherheit bedeutet, dass hohe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung zu stellen sind. Es muss mehr als überwiegend wahrscheinlich sein, dass keine erneute Verfolgung droht, ohne dass allerdings ein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellter Ausschluss zu verlangen wäre (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.5.2008 – A 10 S 3032/07).

Da sich der 35 Jahre alte, mithin im wehrpflichtigen Alter befindliche Kläger (vgl. Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 11.9.2008), bei seiner Ausreise aus der Türkei dem Wehrdienst entzogen hat, ist bei einer Rückkehr in die Türkei schon auf Grund dieser Tatsache mit einer Festnahme des Klägers zu rechnen, die dann weitere Ermittlungen auch hinsichtlich des Verdachts der (früheren) Unterstützung der PKK und eventueller Aktivitäten im Bundesgebiet nach sich ziehen kann (vgl. Osman Aydin vom 20.9.2007 an das VG Sigmaringen; Kamil Taylan vom 21.12.2007 an das VG Sigmaringen; Serafettin Kaya vom 11.6.2008 an das VG Freiburg).

Ermittlungen und Verhöre, die Terrororganisationen wie die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen betreffen, werden für gewöhnlich von der Abteilung zur Bekämpfung des Terrors durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei solchen Verhören weiterhin physischer oder psychischer Zwang eingesetzt wird (vgl. Serafettin Kaya vom 8.8.2005 an das VG Sigmaringen, vom 10.9.2005 an das VG Magdeburg und vom 20.9.2007 an das VG Sigmaringen; Helmut Oberdiek vom 2.8.2005 an das VG Sigmaringen).

Zwar hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nach Feststellung des Europäischen Rates hinreichend erfüllt. So sind nachdrückliche

Anstrengungen unternommen worden, die Anwendung von Folter zu unterbinden. Dennoch kann nicht ohne Einschränkung davon ausgegangen werden dass eine menschenrechtswidrige Behandlung durch türkische Sicherheitsorgane in der Praxis unterbleibt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.9.2006 – 11 LA 43/06; Urteil vom 18.7.2006 – 11 LB 264/05; OVG NRW, Urteil vom 14.2.2006 – 15 A 2202/00.A –; zu den Reformbemühungen und zur fortbestehenden Rückkehrgefährdung vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 19.4.2005 – 8 A 273/04.A; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.11.2004 – 3 L 66/00; vgl. auch Serafettin Kaya vom 8.8.2005 an das VG Sigmaringen und vom 10.9.2005 an das VG Magdeburg; Helmut Oberdiek vom 2.8.2005 an das VG Sigmaringen). Dies wird auch vom Auswärtigen Amt zugestanden. Es verweist u. a. darauf, dass nach übereinstimmenden Aussagen von Menschenrechtsorganisationen wieder eine Zunahme der Foltervorwürfe zu verzeichnen ist (vgl. wegen der weiteren Einzelheiten: Lagebericht Türkei vom 11.9.2008).

Nach einem Angriff von PKK-Rebellen auf einen türkischen Grenzposten mit 38 Toten hat sich die Situation seit Anfang Oktober 2008 weiter verschärft. Von der türkischen Regierung wurde als Folge des Angriffs die Vernichtung der PKK als wichtigstes Ziel ausgerufen (SZ vom 6.10.2008). Die türkische Armee forderte freie Hand gegen die PKK (SZ vom 8.10.2008). Das türkische Parlament verlängerte daraufhin die grenzüberschreitenden Kampfeinsätze der Armee gegen die PKK um ein Jahr (SZ vom 10.10.2008).

Unter Beachtung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs können somit asylerbliche Repressalien gegen den Kläger nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist dem Kläger deshalb weiterhin nicht zumutbar, in die Türkei zurückzukehren. Der Klage gegen den Widerrufbescheid vom 9. Juni 2008 war somit stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,- EUR (§ 30 RVG).

In dem vom Einzelrichter niedergelegten und am 16. Oktober 2008 der Geschäftsstelle übergebenen Tenor wurde versehentlich ein Gegenstandswert von 1.500,- EUR festgesetzt. Der niedergelegte Beschluss wird von Amts wegen abgeändert.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).